

19. Wahlperiode

**Mitteilung – zur Kenntnisnahme –**

**AV-Wohnen an Energiepreissteigerungen anpassen – Wohnraum erhalten**  
Drucksachen 19/0756 und 19/0700 – Schlussbericht –



Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

III A 2.5

9(0)28-1324

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über AV-Wohnen an Energiepreissteigerungen anpassen - Wohnraum erhalten

- Drucksache Nrn. 19/0756 und 19/0700 - Schlussbericht -

---

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 12.01.2023 aufgrund des Antrages der Fraktionen SPD, LINKE und GRÜNE Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, bei der nächsten planmäßigen Fortschreibung der Ausführungsvorschriften Wohnen (AV-Wohnen) diese wie folgt anzupassen:

1. Die Werte, bei denen ohne Einzelfallprüfung angemessenes Heizen angenommen wird, sind zum 1. Januar 2023 so auszugestalten, dass sie den aktuellen Preissprüngen Rechnung tragen.

Ziel ist es, Kostensenkungsverfahren zu vermeiden und Wohnraum für tranferleistungs-beziehende Haushalte zu erhalten, soweit keine signifikante oder gerechtfertigte Erhöhung des Verbrauchs vorliegt. Zudem soll mit der Anpassung die Neuanmietung von Wohnraum bei notwendigen Umzügen und für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen ermöglicht werden. Eine Anpassung der Grenzwerte für Heizkosten ist auch mit Blick auf die Übernahme von Heizkostenschulden notwendig.

2. Die Übernahme von Miet- oder Heizkostenschulden zur Sicherung der Unterkunft soll in der Sozialhilfe (§ 36 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII) im Grundsatz als Beihilfe erfolgen.

3. Mit einer Erprobungsklausel soll grundsätzlich wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und Einzelpersonen in begründeten Ausnahmefällen - mit Zustimmung der Sozialleistungsbehörden - die Anmietung von angemessenem Wohnraum ermöglicht werden, sofern die Mietkosten die tatsächlichen Kosten ihrer Unterbringung auf Tagessatzbasis unterschreiten. Die Erprobungsklausel ist zum 1. Januar 2023 einzuführen und nach zwei Jahren zu evaluieren.

4. Die Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten sind so anzupassen, dass damit Wohnraum für transferleistungsbeziehende Haushalte erhalten und die Neuanmietung von Wohnraum tatsächlich möglich ist. Auch soll die Übernahme von Genossenschaftsanteilen über den bisherigen Grenzen erleichtert werden.

Dem Abgeordnetenhaus ist zum 28. Februar 2023 zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Bereits am 23.11.2022 wurden die im Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke aufgeführten Posten, soweit gesetzlich umsetzbar, im Rahmen der Fortschreibung der AV-Wohnen zum 01.01.2023 in einem ersten Mitzeichnungsgang den betroffenen Senatsverwaltungen zur Mitzeichnung vorgelegt. Aufgrund der Einigung zum Bürgergeldgesetz in der Bundesregierung waren kurzfristig noch Anpassungen der AV-Wohnen erforderlich, so dass am 30.11.2022 eine angepasste Version zur Mitzeichnung gegeben und am 13.12.2022 vom Senat beschlossen wurde.

Im Weiteren wird zu den einzelnen Positionen Stellung bezogen, in wie weit diese Forderungen nach bundesgesetzlichen Vorgaben und höchstrichterlicher Rechtsprechung Einzug in die AV-Wohnen nehmen können.

Zu 1.)

- o Mit Schreiben vom 30.09.2022 (Anlage 1) ist die Angemessenheitsprüfung auf Verbrauch umgestellt, die Preisentwicklung ist damit im Prinzip irrelevant. Zum 01.01.2023 wurde die Anlage 2 der AV Wohnen entsprechend angepasst (Anlage 2).

Zu 2.)

- o § 36 Abs. 1 Satz 3 SGB XII: „Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.“ Grundsätzlich obliegt die Einzelfallentscheidung der Sachbearbeitung. Diese bundesgesetzliche Regelung kann nicht durch die AV außer Kraft gesetzt werden. Jedoch erfolgte eine Konkretisierung dieser Regelungen in der AV-

Wohnen und der Geschäftsanweisung Mietschulden dahingehend, dass bei unverschuldeten Mietschulden diese als Beihilfe übernommen werden sollen.

Zu 3.)

- o Mit Senatsbeschluss vom 22.03.2022 bereits beschlossen und zum 01.01.2023 in die AV-Wohnen Ziffer 3.4 Abs. 2 aufgenommen.

Zu 4.)

- o Geübte Praxis, Prüfung der Notwendigkeit einer Anpassung der Richtwerte erfolgt immer nach Veröffentlichung eines Berliner Mietspiegels, letztmalig im Juli 2021
- o Die Möglichkeit des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen entspricht der aktuell bestehenden Rechtslage (§ 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II und § 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII) und ist in Ziff. 8.3 (insbesondere Absatz 7) der AV-Wohnen konkretisiert worden. Die Übernahme erfolgt als Darlehen. Die Höhe der Übernahme von Genossenschaftsanteilen kann im Einzelfall auch höher als üblich ausfallen, muss jedoch schon zur Vermeidung von dauerhafter Überschuldung angemessen und in überschaubaren Zeitfenster abzuzahlen sein. Die Aufrechnung dieser Darlehen ist bundesgesetzlich vorgeschrieben und somit ist es nicht möglich, diese durch die AV-Wohnen außer Kraft zu setzen.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Siehe auch Senatsbeschluss vom 13.12.2022

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Ich bitte, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 16.2.2023

Katja K I P P I N G

Senatorin für Integration,

Arbeit und Soziales

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und  
Soziales, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Berliner Jobcenter – Geschäftsführungen

Bezirke von Berlin – SozAL

AK AV-Wohnen Verteiler

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III A 2.5

Bearbeiterin / Bearbeiter

Juliane Heinrich

Zimmer: 4115

Tel. +49 30 9028 1324

Oranienstr. 106, 10969 Berlin

30. September 2022

## Umgang mit steigenden Heizkosten Ermittlung der angemessenen Heizkosten im Jahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Berücksichtigung von Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II / § 35 f. SGB XII) werden in beiden Rechtskreisen die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung übernommen, soweit diese angemessen sind. Als angemessen gelten nach einschlägiger BSG-Rechtsprechung Heizkosten, welche kein unwirtschaftliches Heizverhalten indizieren. Der Bundesweite Heizspiegel, der für diese „Nichtprüfungsgrenze“ herangezogen werden kann, dient im Land Berlin als Grundlage für die Festlegung von Grenzwerte in der AV Wohnen, bis zu denen keine Prüfung von unwirtschaftlichem Heizen erfolgt.

### 1. Bundesweiter Heizspiegel

Bereits im vergangenen Jahr wurde deutlich, dass die Verbrauchswerte aus 2020, auf denen der bundesweite Heizspiegel 2021 beruht, zur Heranziehung als „Nichtprüfungsgrenze“ im Rahmen der Beurteilung der Angemessenheit von Heizkosten, untauglich war. Aufgrund der

---

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin;  barrierefreier Zugang der Kategorie D

E-Mail: [Juliane.Heinrich@senias.berlin.de](mailto:Juliane.Heinrich@senias.berlin.de) (elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG)

Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an: [post@senias.berlin.de](mailto:post@senias.berlin.de)

Internet: [www.berlin.de/sen/ias](http://www.berlin.de/sen/ias)

Verkehrsanbindung: U8 Moritzplatz und Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg);  
U6 Kochstr.; Bus M29, 248; S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29;

Postbank Berlin: DE 47 100 100 100 000 058 100

Berliner Sparkasse: DE 25 100 500 000 990 007 600

Deutsche Bundesbank: DE 53 100 000 000 010 001 520

weltweiten Pandemie und dem damit einhergehenden Rückgang der Nachfrage nach Energie aufgrund vielfältiger Produktionsausfällen waren die Energiepreise in der Heizperiode 2020/2021 zurückgegangen. Nach Wiederaufnahme der Produktion in vielen Wirtschaftsbereichen und der damit gesteigerten Nachfrage Ende des Jahres 2021 stiegen aber die Energiepreise wieder, wohingegen die Kosten nach dem Bundesweiten Heizspiegels 2021 gegenüber dem Heizspiegel von 2020 zurückgingen.

Vor diesem Hintergrund erfolgte keine (absenkende) Anpassung der Grenzwerte entsprechend der Werte aus dem Heizspiegel 2021, sondern es blieb bei den Werten des Heizspiegels 2020.

Auch im Jahr 2022 sind die Heizkosten, insbesondere aufgrund des Krieges in der Ukraine, weiter angestiegen, so dass der zu erwartende bundesweite Heizspiegel 2022 mit den Abrechnungswerten aus 2021 diese Entwicklung noch nicht berücksichtigen kann. Die Problematik wirkt also weiter fort.

Die aktuellen Grenzwerte der Anlage 2 können die aktuelle dynamische Entwicklung der Energiepreise damit nicht adäquat abbilden.

## 2. Individuelle Angemessenheitsprüfung der Heizkosten

**Für Bestandswohnungen als auch für die Neuanmietung von Wohnraum bedeutet ein Überschreiten der Grenzwerte aber nicht gleich die Unangemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung.**

Gemäß Ziffer 5.2.1 der AV Wohnen löst die Überschreitung der Grenzwerte eine Einzelfallprüfung aus. Die Überschreitung der Grenzwerte ist also grundsätzlich, anders als bei einer Richtwertüberschreitung, nicht gleichbedeutend mit der Unangemessenheit der Kosten, sondern es ist zu prüfen, ob im Einzelfall auch höhere Heizkosten angemessen sind.

Das BMAS führte dazu für das SGB XII bereits Anfang des Jahres 2022 wie folgt aus:

„Für Einzelfallprüfungen gilt: Sind z. B. die Ölpreise je Liter oder die Gaspreise je Kubikmeter gestiegen, sind diese Preissteigerungen zu berücksichtigen, denn es werden die Bedarfe für Heizung in **tatsächlicher** - dann gestiegener - Höhe vom Sozialleistungsträger übernommen. Die Begrenzung „soweit sie angemessen sind“ bezieht sich nicht auf den Öl-/Gaspreis, sondern auf den sich aus **Verbrauchsmenge und Preis je Mengeneinheit ergebenden**

**Betrag.** Wurden bislang die Heizkosten in voller Höhe als Bedarf anerkannt und bleibt der Verbrauch weitgehend unverändert, dann ist eine allein wegen gestiegener Preise erhöhte Heizkostenrechnung ebenfalls in voller Höhe als Bedarf anzuerkennen. Dies gilt für die monatlichen Vorauszahlungen ebenso wie für Nachzahlungen aufgrund der jährlichen Abrechnung. Darüber hinaus ist im Rahmen der Einzelfallprüfung aber auch ein erhöhter Energiemengenverbrauch zu berücksichtigen, soweit er sich aus dem Witterungsverlauf oder anderen nachvollziehbaren Gründen wie pandemiebedingtem vermehrtem Aufenthalt in der Wohnung erklären lässt.“

Bei der Angemessenheitsprüfung von Nachzahlungen und darauf aufbauender (höherer) Abschlagszahlungen in Bestandswohnungen ist demnach auf die Verbrauchsmengen abzustellen. Unabhängig davon sind Nachzahlungen vom Sozialhilfeträger in voller Höhe als Bedarf anzuerkennen, insofern nicht im Jahr der Abrechnung ein Kostensenkungsverfahren durchgeführt und abgeschlossen worden ist.

Von einer individuellen Prüfung (anhand der Verbrauchswerte) ist ebenso abzusehen, soweit weitere gesetzliche Vorgaben (aktuell das Gesetz zum vereinfachter Zugang zur sozialen Sicherung und zukünftig Karenzzeit im Bürgergeldbezug) die tatsächlichen (Heiz-)kosten als anzuerkennen einstufen.

### 3. Prüfung der Heizkosten anhand von Verbrauchswerten als Grenzwerte

#### a. Schlüssige Ermittlung von angemessenen Verbrauchswerten

Aufgrund der nachgelagerten Veröffentlichung des bundesweiten Heizspiegels erfolgt eine Prüfung anhand der Grenzwerte für angemessene Verbrauchswerte, die wie folgt ermittelt und berechnet wurden.

Wie eingangs ausgeführt sind Heizkosten gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung als angemessen zu bewerten, soweit der Verbrauch unter dem in einem Heizspiegel festgestellten „zu hohem“ Verbrauch liegt.

Mit den aktuellen Jahresabrechnungen wird die Heizperiode 2021/2022 abgerechnet. Die Temperaturen waren in dieser Wintersaison vergleichbar mit den Temperaturen im Jahr 2018/2019, so dass der die Werte der Abrechnungen des Jahres 2019 abbildende Bundesweite Heizspiegel 2020 als Vergleichswert herangezogen werden kann. Der Temperaturvergleich erfolgte anhand der im Internet zugänglichen Temperaturen unter [Wetterkontor.de](https://www.wetterkontor.de).

Als Maximalwert / Grenzwert für **fossile Brennstoffe (Heizöl, Erdgas und Fernwärme)** wird aus dem Durchschnittswert des augenscheinlich ineffektivsten Heizenergieträger „Heizöl“ in Höhe von **jährlich 238 kWh je Quadratmeter Wohnfläche** festgelegt.

Für die **Energieart Wärmepumpe** wird analog ein **jährlicher Verbrauchswert von 94 kWh je Quadratmeter Wohnfläche** kalkuliert.

Mit diesen Werten soll sichergestellt werden, dass auch bei ineffizienteren Energiearten, auf die die mietenden Personen in der Regel keinen Einfluss haben, ein durchschnittlicher Wärmebedarf abgedeckt wird.

Dennoch ist bei einer Überschreitung dieser Werte weiterhin eine individuelle Prüfung der Heizkosten angezeigt und nicht in jedem Fall ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird in beigefügter Tabelle, die wie zuvor beschrieben kalkulierten Verbrauchswerte für fossile Brennstoffe und für Wärmepumpen, bis zu denen kein unwirtschaftliches Verhalten unterstellt werden kann, festgelegt.

Energieträger	zu hoch Jahresverbrauch je qm							Grenzwert zusätzl. Person in kWh
	in kWh		Grenzwert 1-Pers-BG in kWh	Grenzwert 2-Pers-BG in kWh	Grenzwert 3-Pers-BG in kWh	Grenzwert 4-Pers-BG in kWh	Grenzwert 5-Pers-BG in kWh	
			50	65	80	90	102	12
fossile Brennstoffe	ab	238	11.900	15.500	19.000	21.400	24.300	2.900
Wärmepumpe	ab	94	4.700	6.100	7.500	8.500	9.600	1.100

#### b. Angemessenheitsprüfung bei erforderlicher Neuanmietung

Bei Neuvermietungen sind die Einflussmöglichkeiten der Bürger stark begrenzt, so dass hier auf die durch den Vermieter vorgelegte Kalkulation der monatlichen Vorauszahlungen für die Heizkosten gemäß den Vorgaben der Heizkostenverordnung abzustellen ist.

#### c. Dynamisierung bei nicht erforderlichem Umzug

Für den Fall der Festsetzung der Heizkosten aufgrund eines nicht erforderlichen Umzuges auf die Werte der alten Wohnung im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II sind Kostensteigerungen bei den Heizkosten analog der Steigerung der Grenzwerte zu berücksichtigen (siehe auch Ziffer 3.2.3 der AV Wohnen).

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Energiepreise erfolgt nunmehr eine Abkehr von der Festlegung konkreter Heizkosten als Grenzwerte, hin zu einer Prüfung des Verbrauches. Ein Dynamisierungswert anhand der prozentualen Steigung der Grenzwerte ist daher nicht mehr ermittelbar, so dass in diesen Fällen, wie in anderen Bestandsfällen, einzig anhand des Verbrauches zu prüfen ist.

#### d. Individuelle Angemessenheitsprüfung bei Überschreitung der Grenzwerte

Soweit diese Werte überschritten werden ist zu prüfen, ob das individuelle Wärmebedürfnis (Beispiel: Krankheit, Zustand/ Lage der Wohnung, Alter der Bewohner) den erhöhten Verbrauch rechtfertigt. Ggf. ist eine Energieberatung zur Einschätzung einzubeziehen.

#### e. Begrenzung der Heizkosten auf den angemessenen Verbrauchswert

Soweit die Verbrauchswerte auch nach Prüfung des Einzelfalles ein unwirtschaftliches Heizverhalten ableiten lassen, ist ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Eine Festsetzung erfolgt mit der, auf das Kostensenkungsverfahren folgenden, Verbrauchsabrechnung. Die einmaligen Kosten aus der Jahresabrechnung (dazu gehören neben den Verbrauchskosten selbst auch die Grundgebühr und weitere nach der Heizkostenverordnung umlegbare Verwaltungskosten) sowie die daraus resultierenden monatlichen Vorauszahlungen werden nur noch anteilig des als individuell angemessenen Verbrauches berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heinrich

## **Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Heiz- und Warmwasserbereitungskosten (Nummer 5 AV-Wohnen)**

---

### **1. Ermittlung der angemessenen Heiz- und Warmwasserbereitungskosten bei zentraler Warmwasserversorgung**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Angemessenheit der Heizkosten solange zu bejahen, wie diese den Grenzwert eines bundesweiten oder kommunalen Heizspiegels nicht überschreiten, ab dem unangemessenes Heizen indiziert ist. Zur Bestimmung dieses Grenzwertes für den Regelfall einer mit Öl, Erdgas oder Fernwärme beheizten Wohnung werden die von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellten und durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit geförderten „Kommunalen Heizspiegel“ bzw. - soweit diese für das Gebiet des jeweiligen Trägers fehlen - der „Bundesweite Heizspiegel“ herangezogen.

Da ein dem Bundesweiten Heizspiegel vergleichbarer „Kommunaler Heizspiegel“ für Berlin fehlt, wird im Einklang mit den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung der von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellte Bundesweite Heizspiegel in der jeweils geltenden Fassung als Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit von Heizkosten und - durch die Änderung beim Heizspiegel, die Werte für Warmwasserbereitungskosten hier einzubeziehen - auch der Kosten bei zentraler Warmwasserversorgung herangezogen.

Die Werte für die Heizung und die zentrale Warmwasserbereitung sind jeweils nach Bekanntgabe des bundesweiten Heizspiegels jährlich zu prüfen. Aufgrund der aktuellen dynamischen Entwicklung der Energiepreise kann der jeweils rückblickende Bundesweite Heizspiegel die Kosten für unangemessenes Heizen nicht adäquat abbilden. Die Beurteilung der Angemessenheit von Heiz- und Warmwasserbereitungskosten bei zentraler Warmwasserversorgung erfolgt daher nicht mehr anhand der im Bundesweiten Heizspiegel angegebenen Kosten, sondern ist anhand der darin ebenfalls enthaltenen und dargestellten Verbrauchswerte vorzunehmen.

Die Grenzwerte für angemessene Verbrauchswerte wurden wie folgt ermittelt und berechnet.

Mit den aktuellen Jahresabrechnungen wird die Heizperiode 2021/2022 abgerechnet. Die Temperaturen waren in dieser Wintersaison vergleichbar mit den Temperaturen im Jahr 2018/2019, so dass die Werte der Abrechnungen des Jahres 2019 abbildende Bun-

desweite Heizspiegel 2020 als Vergleichswert herangezogen werden kann. Der Temperaturvergleich erfolgte anhand der im Internet zugänglichen Temperaturen unter [Wetterkontor.de](http://Wetterkontor.de).

Als Maximalwert / Grenzwert für **fossile Brennstoffe (Heizöl, Erdgas und Fernwärme)** wird aus dem Durchschnittswert des augenscheinlich uneffektivsten Heizenergieträger „Heizöl“ ein Verbrauch in Höhe von **jährlich 238 kWh je Quadratmeter Wohnfläche** festgelegt. Für die **Energieart Wärmepumpe** wird analog ein **jährlicher Verbrauchswert von 94 kWh je Quadratmeter Wohnfläche** kalkuliert.

Mit diesen Werten soll sichergestellt werden, dass auch bei ineffizienteren Energiearten, auf die die mietenden Personen in der Regel keinen Einfluss haben, ein durchschnittlicher Wärmebedarf abgedeckt wird.

Der jeweilige Grenzwert ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Energieträger	zu hoch Jahresverbrauch je qm							
	in kWh		Grenzwert 1-Pers-BG in kWh	Grenzwert 2-Pers-BG in kWh	Grenzwert 3-Pers-BG in kWh	Grenzwert 4-Pers-BG in kWh	Grenzwert 5-Pers-BG in kWh	Grenzwert zusätzl. Person in kWh
			50	65	80	90	102	12
fossile Brennstoffe	ab	238	11.900	15.500	19.000	21.400	24.300	2.900
Wärmepumpe	ab	94	4.700	6.100	7.500	8.500	9.600	1.100

Für Wohnraum, der nicht mit den vom Heizspiegel erfassten Heizenergieträgern beheizt wird, liegen vergleichbare repräsentative Erhebungen nicht vor. Es ist sachgerecht, in diesen Fällen den Grenzwert auf der Grundlage der teuersten sich aus dem Heizspiegel ergebenden Heizenergieart zu bestimmen.

Darüber hinaus veröffentlicht die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales regelmäßig die Marktpreise zu festen Brennstoffen und Nachtspeicherheizungen.

## 2. Dezentrale Warmwasserversorgung

Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB II oder § 27a Absatz 1 SGB XII sind die Kosten zur Erzeugung von Warmwasser nicht vom Regelbedarf umfasst. Sie sind für Wohnungen mit zentraler Warmwasserversorgung als Bedarf nach § 22 SGB II oder § 35 Absatz 4 SGB XII im Rahmen der Kosten für Heizung zu berücksichtigen (siehe oben unter 1.).

Für Wohnungen mit dezentraler Warmwasserversorgung ist demzufolge zur Ermittlung der abstrakten Angemessenheit, der in der obenstehenden Tabelle nach Größe der Bedarfsgemeinschaft und Gebäudefläche ausgewiesene Grenzwert um den Wert zu senken, der sich aus dem Produkt des im Bundesweiten Heizspiegel für zentrale Warmwasserbereitung jeweils ausgewiesenen Verbrauchswertes und der maßgeblichen abstrakt angemessenen

Wohnungsgröße ergibt. Dies ist erforderlich, weil die auf Grundlage der Werte aus der Tabelle des Bundesweiten Heizspiegels ermittelten Grenzwerte sich auf die Raumwärme einschließlich der Kosten für Warmwasserbereitung bei zentraler Warmwasserversorgung beziehen.

Der entsprechende Wert aus dem Bundesweiten Heizspiegel 2020 beträgt bei Erdgas, Heizöl und Fernwärme 24 kWh pro Quadratmeter und Jahr, dies entspricht 2 kWh pro Quadratmeter und Monat, bei einer Wärmepumpe beträgt der Wert 9,6 kWh pro Quadratmeter und Jahr, dies entspricht 0,8 kWh pro Quadratmeter und Monat.

Die entsprechenden Abschläge vom jeweiligen Grenzwert (siehe oben) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Abschlag zum Grenzwert für dezentrale Warmwasserversorgung in kWh pro Jahr bei Erdgas, Heizöl und Fernwärme
1 Person	1200
2 Personen	1560
3 Personen	1920
4 Personen	2160
5 Personen	2448
Für jede weitere Person	288

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Abschlag zum Grenzwert für dezentrale Warmwasserversorgung in kWh pro Jahr bei einer Wärmepumpe
1 Person	480
2 Personen	624
3 Personen	768
4 Personen	864
5 Personen	979
Für jede weitere Person	115

In diesen Fällen ist die Prüfung eines Anspruches eines Mehrbedarfes gemäß § 21 Absatz 7 SGB II oder § 30 Absatz 7 SGB XII angezeigt.